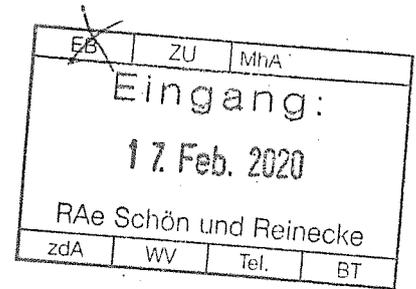


Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 44/13
324 O 616/11
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: Kr

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-611/11 R-k

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe am 10.02.2020:

Der Tatbestandsberichtigungsantrag des Beklagten wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsteller begehrt eine Berichtigung des Tatbestands des Urteils des Senats vom 9. April 2019. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Der Antrag ist zurückzuweisen, weil er unzulässig ist. Ihm fehlt das Rechtsschutzinteresse. Auch für einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung bedarf es eines Rechtsschutzinteresses; denn die Tatbestandsberichtigung dient ausschließlich dem Zweck zu verhüten, dass ein unrichtig beurkundeter Parteivortrag infolge der Beweiskraftwirkung des § 314 ZPO zu einer

fehlerhaften Grundlage für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts wird. Dieser Zweck entfällt, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht statthaft ist (BGH, Beschluss vom 05.06.2019, Az. IV ZA 2/19) oder - was dem gleichkommt - nicht eingelegt worden ist (LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2011, Az.4 Sa 2227/10, 4 Sa 142/11, m.w.N.)

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Buske

Meyer

Weyhe



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.02.2020

Bartels, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 44/13
324 O 616/11
LG Hamburg



EB	ZU	MhA	
Eingang:			
17. Feb. 2020			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: Kr gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-611/11 R-k

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe am 10.02.2020:

Die Anhörungsrüge des Beklagten gegen das Urteil des Senats vom 9. April 2019 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

Gründe

Die Anhörungsrüge des Beklagten ist zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist. Das Gericht hat den Vortrag des Beklagten zur Kenntnis genommen und erwogen. Die in der Gehörsrüge aufgeworfenen Fragen sind zudem - entgegen dem Vorbringen in der Rügeschrift - in der mündlichen Verhandlung erörtert worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Buske

Meyer

Weyhe



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.02.2020

Bartels, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig